

Gemeinderatsbeschlüsse vom 19. 09. 2002 / AUSHANG

Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift vom 24. 06. 2002

Beschluss: Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 24. 06. 2002 wird mehrheitlich genehmigt.

Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift vom 04. 07. 2002

Beschluss: Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 04. 07. 2002 wird mehrheitlich genehmigt.

Punkt 3: Altes Gemeindehaus; weitere Vorgangsweise

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Zur Vermarktung des alten Gemeindehauses sollen an 3 Wochenenden in der TT entsprechende Inserate geschaltet werden.
2. Das alte Gemeindehaus soll auch über Internet zum Verkauf angeboten werden.
3. Hansjörg Ötzbrugger jun. soll als Makler, befristet bis Ende 2002, die Vermarktung des alten Gemeindehauses betreiben.

Punkt 4: Adaptierungen im Friedhof

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Um im alten Friedhof Platz für zusätzliche Gräber zu schaffen, ist in Absprache mit den Grabbesitzern auf engere Anordnung der Grabstätten hinzuarbeiten.
2. Beim Eingang zum Friedhof bei der Leichenkapelle ist ein einfacher Handlauf, möglichst aus Schmiedeeisen, anzubringen.

Punkt 5: Beschlussfassung über den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan Staudach 01

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

- a) die höchstzulässige traufenseitige Wandhöhe im Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes E/002/09/2002 (Staudach) auf die Wandhöhe des Wohnhauses auf Gp. 1838/1 zu korrigieren,
- b) den korrigierten Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes E/002/09/2002 (Staudach) für die Gpn. 1838/1, 1839/1

(teilweise), 1839/2, 1839/3 1840/1 und 1840/3 (teilweise) durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Stams zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;

- c) den ergänzenden Bebauungsplan E/002/09/2002 zu erlassen, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer dazu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Werden innerhalb dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben, ist der Beschluss rechtskräftig.

Punkt 6: Beschlussfassung über den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan Klosterfeld 02

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, vor der Beschlussfassung über den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „Klosterfeld 02“ die Flächenwidmung für den Planungsbereich von allgemeinem Mischgebiet auf Wohngebiet abzuändern.

Punkt 7: Beschlussfassung über den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan Haslach 02

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig

- d) den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes AE/010/09/2002 (Haslach – Thaler) für die Gp. 2172/3 ab dem 20. 09. 2002 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Stams zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen;

- e) den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/010/09/2002 zu erlassen, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer dazu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Werden innerhalb dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben, ist der Beschluss rechtskräftig.

Punkt 8: Berichte des Bürgermeisters

Beschluss: Die Berichte des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Details zu diesem Punkt sind im ausführlichen Sitzungsprotokoll enthalten.

Angeschlagen am **23.09.2002**

Abgenommen am **08.10.2002**